



DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DER ABTEILUNG IV
- Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik -
der
HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM IN MÜNCHEN

vom 13. August 2015

in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.11.2022

Aufgrund von Art. 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Art. 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München folgende Diplomprüfungsordnung.

Vorbemerkung: Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen Personen des dritten Geschlechts mit angesprochen werden. Eine eigene Bezeichnung wurde nicht aufgenommen, da es aktuell noch keine allgemein anerkannte Formulierung gibt. Bei einer Überarbeitung dieser Satzung wird diese Sachlage überprüft.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungen im Studiengang „Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik“.
- (2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich des Unterrichts in den Abteilungen I und II 250 Semesterwochenstunden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung in der Fachabteilung folgende Unterlagen vorzulegen:

im 1. Semester:

- Räumliche und zeitliche Kontinuität im Film	Teilnahmeschein
- Filmschau	Teilnahmeschein
- Heads of Departments	Teilnahmeschein
- Dokumentarisches Erzählen I, Kurzform, mehrteiliges Seminar	Seminarschein
- Auflösung I	Seminarschein
- Montage I	Seminarschein
- Fernsehjournalismus I	Seminarschein

im 2. Semester:

- Abgeschlossener Film 01	Teilnahmeschein
- Dokumentarisches Erzählen II, Kurzform, mehrteiliges Seminar	Seminarschein
- Montage II	Seminarschein
- Auflösung II	Seminarschein
- Bild Licht Raum	Seminarschein
- Fernsehjournalismus II	Seminarschein
- Dokumentarfilmanalyse	Seminarschein

im 3. Semester:

- | | |
|---|---------------|
| - Dokumentarisches Erzählen III, mittellange Form, mehrteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Kurzfilmdramaturgie | Seminarschein |
| - Montage III | Seminarschein |
| - Auflösung III | Seminarschein |
| - Fernsehjournalismus III | Seminarschein |

im 4. Semester:

- | | |
|--|---------------|
| - Dokumentarisches Erzählen IV, mittellange Form, mehrteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Fernsehjournalismus IV | Seminarschein |

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Anforderungen der Diplom-Vorprüfung

(1) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Diplom-Vorprüfungen in den Abteilungen I und II, die in der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt sind, sowie in der Fachabteilung aus einer schriftlichen Arbeit (Dokumentarfilmanalyse mit einem Umfang von mind. 10 Seiten), sowie der Beteiligung an einer dokumentarischen Gruppenproduktion Film 02 (mindestens zwei Studierende der Abteilung IV) mit einer Gesamtlänge von max. 30 Minuten

oder

der alleinigen Regie eines dokumentarischen Films mit einer Gesamtlänge von max. 15 Minuten. ²Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der geschäftsführenden Professorin * des geschäftsführenden Professors.

(2) ¹Für die schriftliche Arbeit (Dokumentarfilmanalyse) stehen max. zehn Wochen (die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester) als Bearbeitungszeit zur Verfügung. ²Die schriftliche Arbeit (Dokumentarfilmanalyse) muss zu Beginn des 3. Semesters erbracht werden.

(3) Der Film 02 muss spätestens im 5. Semester erbracht werden.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus der einfachen Wertung der Benotung der schriftlichen Arbeit (Dokumentarfilmanalyse) und der zweifachen Wertung der Note der (Gruppen-) Produktion (Film 02), das Ergebnis wird durch drei geteilt.

III. Diplomprüfung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplomprüfung in der Fachabteilung folgende Unterlagen vorzulegen. ²Für Studierende im Studienschwerpunkt Fernsehjournalismus gilt Absatz 2.

im 5. Semester:

- | | |
|--|---------------|
| - Stoffentwicklung Film 03
mehrteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Fernsehjournalismus V | Seminarschein |

im 6. Semester:

- | | |
|--|---------------|
| - Stoffentwicklung Film 03
mehrteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Langfilmdramaturgie | Seminarschein |
| - Montage IV | Seminarschein |

im 7. Semester:

- | | |
|---|-----------------|
| - Abgeschlossener Film 03, mit einer Gesamtlänge von max. 30 Minuten;
dokumentarisch, journalistisch oder hybrid | Teilnahmeschein |
|---|-----------------|

und

- | | |
|---|----------------|
| entweder | |
| - Alternatives Dokumentarisches Erzählen
(7. Semester) | Seminarschein |
| oder | |
| - Teilnahmebestätigungen von vier Wahlpflichtveranstaltungen der Abteilung IV oder anderen Abteilungen, Bereichen, Lehrstühlen
(Fernsehjournalismus, Werbung, Serielles Erzählen),
(4. - 8. Semester) | Seminarscheine |

(2) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplomprüfung in der Fachabteilung für den **Studienschwerpunkt Fernsehjournalismus** folgende Unterlagen vorzulegen:

im 5. Semester:

- | | |
|--|---------------|
| - Stoffentwicklung Film 03
mehrteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Fernsehjournalismus V | Seminarschein |

im 6. Semester:

- | | |
|--|---------------|
| - Stoffentwicklung Film 03
mehrteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Langfilmdramaturgie | Seminarschein |
| - Montage IV | Seminarschein |
| - Fernsehjournalismus VI | Seminarschein |

im 7. Semester:

- Abgeschlossener Film 03, mit journalistischer Ausrichtung, mit einer Gesamtlänge von max. 30 Minuten.

und

entweder:

Alternatives dokumentarisches Erzählen (7. Semester)	Seminarschein
---	---------------

oder

- Teilnahmebestätigungen von vier Wahlpflicht- veranstaltungen der Abteilung IV oder anderen Abteilungen, Bereichen, Lehrstühlen (Fernsehjournalismus, Werbung, Serielles Erzählen), (4. - 8. Semester)	Seminarscheine
---	----------------

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Anforderungen in der Diplomprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung in der Abteilung IV besteht aus einer größeren künstlerisch-praktischen Arbeit (Diplomarbeit).
- (2) ¹Als Diplomarbeit kann von dem*der Studierenden folgende Abschlussprüfung gewählt werden. ²Für Studierende im Studienschwerpunkt Fernsehjournalismus gilt Absatz 3.

entweder

- die Regie eines Abschlussfilmes

Die Mindestdauer des Abschlussfilmes beträgt 30 Minuten (hybrid) oder 45 Minuten (dokumentarisch), die Höchstdauer ist abendfüllend. Unterschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Professors*der geschäftsführenden Professorin.

oder

- die Stoffentwicklung für einen abendfüllenden Dokumentarfilm bis zur Herstellungsreife mit Kalkulation und Angabe der Produktionsmittel.

oder

- ein Drehbuch für einen abendfüllenden hybriden Spiel- oder Fernsehfilm bzw. drei Teile einer ebensolchen Fernsehserie sowie ein je 15-minütiges Einzelabschluss-Kolloquium zu dramaturgischen und produktionstechnischen Fragen.

oder

- die Anfertigung eines nonlinearen audiovisuellen Projekts.

- (3) Als Diplomarbeit kann von dem*der Studierenden mit dem Studienschwerpunkt **Fernsehjournalismus** gewählt werden:

entweder

- die Regie eines Abschlussfilmes:
Entwicklung, Planung und Umsetzung eines Films mit journalistischer Ausrichtung über eine Länge von 45 Minuten, die Höchstdauer ist abendfüllend. Unterschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Professors*der Professorin des Bereiches Fernsehjournalismus.

oder

- die Entwicklung und Planung eines TV- oder Online-Formates fernsehjournalistischer Prägung samt Pilot.

oder

- die Anfertigung einer Dokumentation oder wissenschaftlichen Arbeit mit einem Umfang von mind. 30 Seiten, die sich analytisch mit Fragen zur Zukunft und Entwicklung des Journalismus auseinandersetzt. Das konkrete Thema ist mit dem Professor*der Professorin des Bereiches Fernsehjournalismus festzulegen.

- (4) Mit der Anmeldung zur Diplomarbeit in Form eines Abschlussfilmes hat der*die Studierende ein Drehbuch, Treatment oder ausführliches Konzept und eine Kalkulation zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit in allen Varianten wird vom Geschäftsführenden Professor*der Geschäftsführenden Professorin unter Berücksichtigung des individuellen Projektes und der Regelstudienzeit verbindlich festgelegt und aktenkundig gemacht.
- (6) Die Anforderungen in den Diplomprüfungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierende.
- (2) ¹Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag des*der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den*die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Über Art und Umfang einer Anrechnung, gegebenenfalls über zu erfüllende Bedingungen, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 28.10.2022.

München, 24.11.2022



Professorin Bettina Reitz
Präsidentin



Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung IV – Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik wurde am 24.11.2022 in der Hochschule für Fernsehen und Film (Verwaltung, Raum 3.14) niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.11.2022 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 24.11.2022.